

2. Anwendung unmittelbaren Zwangs

2. Anwendung unmittelbaren Zwangs

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind befugt, in Ausübung öffentlicher Gewalt nach den **Bestimmungen des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten vom 15. April 1977 (GVBI S. 116) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbaren Zwang anzuwenden.**